Amtsblatt der Europäischen Union

C 154



Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

30. April 2021

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2021/C 154/03	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/184/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/711 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/706 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma unterliegen	3
2021/C 154/04	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/184/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma unterliegen	5
2021/C 154/05	Schlussfolgerungen des Rates zur neuen Verbraucheragenda	6
	Europäische Kommission	
2021/C 154/06	Euro-Wechselkurs — 29. April 2021	11



V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 154/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache M.10208 — The Coca-Cola Company/Coca-Cola HBC/WABI CCH JV — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall (¹)	12
2021/C 154/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10224 — OTPP/Nikky Investments/Logoplaste) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall (¹)	14
2021/C 154/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache: M.10020 — Korian/VYV/Technosens Evolution — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall (¹)	15
2021/C 154/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10265 — Hisense Group/Sanden) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall (¹)	17
2021/C 154/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache M.10257 — Clearlake/TA Associates/Infogix — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall (¹)	18
2021/C 154/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache M.10245 — TA Associates/Partners Group/Unit4 — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall (¹)	20

⁽¹) Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10207 — ICG/Dr. Axel Paeger/AMEOS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 154/01)

Am 26. April 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website k\u00f6nnen Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10207 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10214 — Clearlake/TA Associates/Precisely)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 154/02)

Am 23. April 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10214 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/184/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/711 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/706 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma unterliegen

(2021/C 154/03)

Den Personen, die in Anhang I des Beschlusses 2013/184/GASP des Rates (¹), geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/711 des Rates (²), und in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates (³), durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/706 des Rates (⁴), über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat nach Überprüfung der Liste der benannten Personen beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen weiterhin in der Liste der Personen zu führen sind, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/184/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen in die Liste sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4b der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen vor dem 1. Februar 2022 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union Generalsekretariat RELEX.1.C Rue de la Loi/Wetstraat 175 1048 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 12 des Beschlusses 2013/184/GASP und Artikel 4i Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

⁽¹⁾ ABl. L 111 vom 23.4.2013, S. 75.

⁽²⁾ ABl. L 147 vom 30.4.2021, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 147 vom 30.4.2021, S. 1.

DE

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/184/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma unterliegen

(2021/C 154/04)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates (¹) auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss 2013/184/GASP des Rates (²), geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/711 des Rates (³), und die Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates (⁴), durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/706 des Rates (⁵).

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist das Referat RELEX.1.C der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union

Generalsekretariat

RELEX.1.C

Rue de la Loi/Wetstraat 175

1048 Bruxelles/Brussel

BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2013/184/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/711, und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/706 des Rates, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2013/184/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Beschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person aus der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von eventuell begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 111 vom 23.4.2013, S. 75.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.4.2021, S.17.

⁽⁴⁾ ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 30.4.2021, S. 1.

Schlussfolgerungen des Rates zur neuen Verbraucheragenda

(2021/C 154/05)

UNTER HINWEIS AUF den soliden Rechtsrahmen der EU für den Verbraucherschutz, der sich seit fast fünfzig Jahren ständig weiterentwickelt und erheblich zur Integration des Binnenmarkts beigetragen hat;

UNTER HINWEIS auf die Entschließung des Rates (¹), die am 11. Oktober 2012 als Reaktion auf die vorangegangene "Europäische Verbraucheragenda für mehr Vertrauen und mehr Wachstum" angenommen wurde (²);

UNTER HINWEIS AUF die Mitteilungen der Kommission zu den folgenden Themen:

- "Der europäische Grüne Deal" (³);
- "Gestaltung der digitalen Zukunft Europas" (4);
- "Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa" (5);
- "Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen" (6);
- "Langfristiger Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften" (*);
- "Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie" (8);

unter HINWEIS AUF die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 2020 mit dem Titel "Den Aufbau kreislauffähig und grün gestalten" (*);

Unter HINWEIS AUF die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung;

UNTER HERVORHEBUNG der Tatsache, dass die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals, nämlich die Umgestaltung der EU in eine gerechte und wohlhabende Gesellschaft mit einer klimaneutralen, ressourceneffizienten, sauberen Kreislaufwirtschaft, Maßnahmen erfordert, die die Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzen, beim Übergang zu einer grünen Wirtschaft eine aktive Rolle zu spielen, und sie dabei unterstützen;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die COVID-19-Pandemie neben ihren beispiellosen Folgen als Gesundheitskrise sich auch in vielen Bereichen massiv auf das Leben der europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher auswirkt;

UNTER HINWEIS AUF die Maßnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten, mit denen sichergestellt werden soll, dass die europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher weiterhin vom Binnenmarkt profitieren und dass ihre Rechte ordnungsgemäß durchgesetzt werden, um sie dazu zu ermutigen, die wirtschaftliche Erholung zu unterstützen und voranzutreiben;

UNTER HINWEIS AUF die rasante Zunahme von Verbraucherbetrug, irreführenden Verkaufsmethoden und sonstigem Betrug beim Online-Einkauf insbesondere während der COVID-19-Pandemie sowie auf die enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den zuständigen nationalen Durchsetzungs- und Justizbehörden zur Bekämpfung solcher unseriösen Handelspraktiken;

UNTER HINWEIS AUF die Initiativen der Kommission und der Mitgliedstaaten, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Verbraucherrechte auch im Reisesektor angesichts der massiven Störungen durch die COVID-19-Pandemie geschützt werden (10);

- (1) Dok. 14464/12.
- (2) Dok. 10420/12 + ADD 1.
- (3) Dok. 15051/19 + ADD 1.
- (4) Dok. 6237/20.
- (5) Dok. 6766/20 + ADD 1.
- (6) Dok. 6779/20.
- (7) Dok. 6778/2020.
- (8) Dok. 12636/20.
- (9) Dok. 13852/20
- (10) Empfehlung (EU) 2020/648 der Kommission vom 13. Mai 2020 zu Gutscheinen für Passagiere und Reisende als Alternative zur Rückerstattung von Zahlungen für annullierte Pauschalreisen und Beförderungsdienstleistungen im Kontext der COVID-19-Pandemie (ABl. L 151 vom 14.5.2020, S. 10).

UNTER HERVORHEBUNG der Tatsache, dass es angesichts der Verbraucherschutzbestimmungen der Verträge (11) eines horizontalen Ansatzes für die mit anderen Politikbereichen der EU verknüpfte Verbraucherschutzpolitik bedarf;

UNTER HERVORHEBUNG der Tatsache, dass der private Konsum mehr als die Hälfte des BIP der EU ausmacht;

VERFÄHRT DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION WIE FOLGT: ER

- 1. BEGRÜßT, dass am 13. November 2020 die Mitteilung der Kommission "Neue Verbraucheragenda Stärkung der Resilienz der Verbraucher/innen für eine nachhaltige Erholung" (neue Verbraucheragenda) angenommen wurde, die eine Vision für die EU-Verbraucherpolitik im Zeitraum 2020-2025 entfaltet;
- 2. UNTERSTÜTZT die Schwerpunktbereiche und wichtigsten Aktionspunkte, anhand derer Maßnahmen zur Erzielung eines hohen und wirksamen Verbraucherschutzniveaus und zur Stärkung der Position von Verbraucherinnen und Verbrauchern während des Übergangs zu einer grünen und digitalen Wirtschaft festgelegt und durchgeführt werden sollen;
- 3. UNTERSTREICHT die Lehren aus der COVID-19-Pandemie und betont, wie wichtig es ist, auch in Krisenzeiten ein hohes Verbraucherschutzniveau aufrechtzuerhalten; HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, die Wirksamkeit bestehender Mechanismen zu untersuchen und diese Erkenntnisse in ehrgeizige, umfassende und langfristige verbraucherpolitische Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten einfließen zu lassen, um die Verbraucherinteressen in künftigen Krisen zu schützen und die Resilienz der Verbraucherinnen und Verbraucher zu steigern;
- 4. TEILT das Ziel, die langfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Konsumgewohnheiten und Mobilitätsmuster der Menschen in der EU als Grundlage für künftige politische Initiativen zu untersuchen, damit die Resilienz der EU und die Vorsorge für ähnliche Bedrohungen in der Zukunft verbessert werden können; BEGRÜßT die Absicht der Kommission, eine Vorausschau vorzunehmen, um die Auswirkungen künftiger Krisen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher besser vorhersehen und abmildern zu können;
- 5. UNTERSTÜTZT den ganzheitlichen Ansatz für die Verbraucherpolitik, der seinen Niederschlag in der neuen Verbraucheragenda findet, und macht darauf aufmerksam, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und sich abstimmen müssen, was sich bei der Gewährleistung des Verbraucherschutzes als äußerst wichtig erwiesen hat; BETONT, dass die Verbraucherinteressen bei der Konzipierung und Umsetzung sektorbezogener Strategien berücksichtigt werden müssen; ERKENNT die Bedeutung eines verhaltensorientierten Ansatzes bei der Festlegung strategischer Maßnahmen AN;
- 6. IST SICH der Vorteile der umfassenden nationalen Verbraucherstrategien BEWUSST, die unter Wahrung der nationalen Entscheidungsautonomie und im Hinblick auf einen Beitrag zum uneingeschränkten Funktionieren des Binnenmarkts Synergien mit der neuen Verbraucheragenda entfalten; ERSUCHT die Kommission, solche Synergien zu unterstützen;
- 7. UNTERSTREICHT die politische Vision, die Verbraucherinnen und Verbraucher in die Wirtschaft der Zeit nach der Pandemie einzubeziehen und ihre Position zu stärken, indem sie zu Hauptakteuren einer nachhaltigen Erholung gemacht werden und so die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und des Binnenmarkts stärken; MACHT DARAUF AUFMERKSAM, dass die Verbraucherpolitik, die den engen Zusammenhang zwischen Verbrauchervertrauen und Wirtschaftswachstum noch verstärkt, einen Beitrag zur Erholung leistet;
- 8. ERMUTIGT die Mitgliedstaaten, Verbraucherinnen und Verbraucher dahingehend zu unterstützen, dass sie wichtige Akteure des grünen Wandels werden, indem die Mitgliedstaaten unter anderem durch innovative Lösungen, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der weltweiten Führungsrolle der EU beitragen, und auch durch Aufklärung und Unterrichtung der Verbraucher eine nachhaltige Produktion und einen nachhaltigen Konsum fördern; BETONT, dass nachhaltige Produkte für alle Verbraucherinnen und Verbraucher erhältlich, erschwinglich und zugänglich sein sollten;
- 9. UNTERSTREICHT, dass die Position der Verbraucherinnen und Verbraucher gestärkt werden muss, und zwar durch gezielte, eindeutige, harmonisierte und zuverlässige Informationen über die ökologischen Auswirkungen, zum Beispiel den CO₂-Fußabdruck, und über die kreislaufwirtschaftlichen Aspekte von Waren (einschließlich Lebensmitteln) und Dienstleistungen, wobei einer verbraucherfreundlichen Informationsaufmachung der Vorzug zu geben ist und eine Überlastung mit Informationen und ein unverhältnismäßiger Aufwand für Unternehmen zu vermeiden sind; BEGRÜßT die Absicht der Kommission, Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigen Konsums vorzuschlagen, indem das Recht der Verbraucherinnen und Verbraucher auf genaue und wirksame Informationen gestärkt wird und sie besser vor bestimmten Praktiken wie unbegründeten Umweltaussagen und Grünfärberei geschützt werden;

⁽¹¹⁾ Insbesondere dritter Teil Titel XV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Verbraucherschutz).

- 10. MACHT DARAUF AUFMERKSAM, dass der ökologische Fußabdruck der Verbraucherinnen und Verbraucher verringert werden muss, indem eine lange Produktlebensdauer und Langlebigkeit, ordnungsgemäße Wartung, Reparierbarkeit und Recycling gefördert werden und gleichzeitig eine vorzeitige Obsoleszenz, auch bei Software, vermieden wird; BEGRÜßT die Absicht der Kommission, diese Fragen in künftigen einschlägigen Legislativvorschlägen zu berücksichtigen;
- 11. ERKENNT die Rolle von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei neuen Geschäftsmodellen AN, die die Effizienz und Nachhaltigkeit von Waren und Dienstleistungen optimieren könnten, hier sind beispielsweise die gemeinsame Nutzung, das Leasing und die Refabrikation von Produkten oder ihre Bereitstellung als Dienstleistung oder aus zweiter Hand zu nennen, die mit den Zielen einer Kreislaufwirtschaft in Einklang stehen; BEGRÜßT die Absicht der Kommission, das "Recht auf Reparatur" dahingehend zu stärken, dass Waren zu einem für die Verbraucherinnen und Verbraucher zumutbaren Preis und innerhalb eines für sie zumutbaren Zeitrahmens systematischer und einfacher repariert werden können, und das auch nach Ablauf der Garantiefrist;
- 12. BETONT, dass ein zuverlässiges, sicheres und faires digitales Umfeld für die Verbraucherinnen und Verbraucher gewährleistet werden muss, und zwar durch angemessene Strategien, zukunftsfähige Rechtsvorschriften sowie Durchsetzungskapazitäten und -instrumente, die den Herausforderungen des digitalen Zeitalters gerecht werden, Innovationen zugunsten ökologischer und sicherer Waren und Dienstleistungen ermöglichen sowie online und offline gleichwertigen Verbraucherschutz bieten;
- 13. UNTERSTÜTZT die Absicht der Kommission, die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (¹²) dahingehend zu überarbeiten, dass für die Sicherheit von Online- und Offline-Produkten gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden, indem die Rückruf-, Durchsetzungs- und Rückverfolgbarkeitssysteme verbessert werden, damit die Sicherheit aller im Binnenmarkt in Verkehr gebrachten Produkte gewährleistet ist;
- 14. UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, einen eindeutigen Verantwortlichkeits- und Haftungsrahmen für Online-Plattformen abzustecken, der unter anderem die Annahme geeigneter Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung betrügerischer, unfairer und irreführender Geschäftspraktiken und des Verkaufs nicht konformer und gefährlicher Waren und Dienstleistungen über Online-Plattformen umfasst; BEGRÜßT und FÖRDERT in dieser Hinsicht einen regelmäßigen Dialog zwischen der Kommission und diesen Plattformen;
- 15. BETONT, dass die EU-Rechtsvorschriften über Verbraucherschutz und diejenigen über digitale Märkte, insbesondere im Hinblick auf die vorgeschlagenen Gesetze über digitale Dienste (¹³) und über digitale Märkte (¹⁴) miteinander im Einklang stehen und zusammenwirken müssen, damit ein hohes Maß an Verbraucherschutz bezüglich Verbraucherrechte, Zugang zu Waren und Dienstleistungen (auch grenzüberschreitend), Transparenz, Verantwortlichkeit und ein sicheres digitales Umfeld erreicht und die Rechenschaftspflicht von Online-Vermittlern, insbesondere Online-Plattformen, präzisiert und verstärkt wird;
- 16. BEFÜRWORTET die Überarbeitung der Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (15) und der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (16) im Hinblick auf deren Anwendung auf neue Geschäftspraktiken, insbesondere in der digitalen Wirtschaft und in den sozialen Medien; BEGRÜßT die Absicht der Kommission, innovative E-Tools einzuführen, die die zuständigen Stellen wie nationale Behörden und Verbraucherorganisationen bei der Aufdeckung illegaler Online-Geschäftspraktiken unterstützen sollen;
- 17. UNTERSTÜTZT NACHDRÜCKLICH den Ansatz der Kommission, unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der Verbraucherinnen und Verbraucher die spezifischen Verbraucherbedürfnisse einzubeziehen, um sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird; BETONT, dass inklusive Sensibilisierungskampagnen und lokale Beratung zur Stärkung des Verbraucherschutzes online und offline gefördert werden müssen; BETONT, wie wichtig es ist, Schuldenberatungsdienste und präventive Finanzberatung zu unterstützen und Entlastungsmechanismen zu prüfen;
- 18. BETONT, dass der dynamische und rasche Wandel der Finanzdienstleistungen für Privatkunden, der Verbraucherinnen und Verbrauchern neue digitale Kanäle und Produkte zur Verfügung stellt, legislative und verhaltensorientierte Ansätze zum Schutz der Verbraucherinteressen erforderlich macht; MACHT DARAUF AUFMERKSAM, dass schutzbedürftige Verbraucherinnen und Verbraucher, die Kredite für den Erwerb von lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung, Bildung und Versorgungsleistungen benötigen, besser geschützt werden müssen;

⁽¹²⁾ Richtlinie 2001/95.

⁽¹³⁾ Dok. 14124/20 + ADD 1 - 3 + REV 1.

⁽¹⁴⁾ Dok. 14172/20 + ADD 1 - 4.

⁽¹⁵⁾ Richtlinie 2005/29.

⁽¹⁶⁾ Richtlinie 2011/83.

- 19. UNTERSTÜTZT die Absicht der Kommission, die Verbraucherkredit-Richtlinie (17) und die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher (18) zu überarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung des Verbraucherschutzes durch die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Verhinderung von Fehlinformationen, Überschuldung und sozialer Ausgrenzung beispielsweise durch die Präzisierung der Anforderungen in Bezug auf Kreditwürdigkeit; FORDERT die Kommission auf, zu prüfen, wie Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Aufnahme bestimmter Arten von Darlehen vor Überschuldung geschützt werden können; MACHT DARAUF AUFMERKSAM, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher eindeutige, erforderliche und angemessene vorvertragliche Informationen erhalten müssen, damit sie fundierte Entscheidungen treffen können, wobei jedoch eine Überlastung mit Informationen zu vermeiden ist;
- 20. BETONT, dass neben den nationalen Behörden die Zivilgesellschaft, insbesondere die Verbraucherorganisationen und Wirtschaftsvertreter, bei der Gestaltung der Verbraucherschutzpolitik eine wichtige Rolle spielt; sie strebt für beide Seiten vorteilhafte Beziehungen an, insbesondere im Hinblick auf den ökologischen und digitalen Wandel, und sorgt für eine umfassendere Beteiligung an der Formulierung und Umsetzung des Verbraucherschutzes auf europäischer und nationaler Ebene; UNTERSTREICHT, dass das Potenzial von Verbraucherorganisationen voll ausgeschöpft werden muss, um die kollektiven Verbraucherinteressen besser zu schützen und den weit verbreiteten Schadensrisiken für Verbraucherinnen und Verbraucher entgegenzuwirken;
- 21. BETONT, wie wichtig eine wirksame Regelung für die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung und angemessene Rechtsschutzmechanismen sind, damit die Verbraucherinnen und Verbraucher im Binnenmarkt auch grenzüberschreitend ungehindert und vertrauensvoll Geschäfte tätigen können;
- 22. FORDERT eine aktive Beteiligung am Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (19), wirksame alternative Streitbeilegungsmechanismen, einschließlich der Plattform zur Online-Streitbeilegung, sowie die anhaltende Unterstützung der Europäischen Verbraucherzentren;
- 23. FORDERT die konsequente und effektive Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften der EU, um das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten, indem gegen verschiedene diskriminierende Praktiken, die ihre Wahlmöglichkeiten und ihren Zugang zu Waren und Dienstleistungen einschränken, vorgegangen wird;
- 24. FORDERT die ordnungsgemäße Umsetzung der jüngsten Verbraucherschutzvorschriften der EU, wie der Richtlinie über den Warenkauf (20), der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (21), der Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften (22) und der Richtlinie über Verbandsklagen (23), was zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen wird;
- 25. RUFT zum Aufbau einer wirksamen Zusammenarbeit mit Drittländern AUF, damit das sichere Inverkehrbringen von Produkten im Binnenmarkt und der Zugang der Verbraucherinnen und Verbraucher zu sicheren Produkten im Internet- und im stationären Handel gewährleistet werden können;
- 26. FORDERT die Kommission AUF, konkrete Vorschläge zur künstlichen Intelligenz vorzulegen, bei denen mit dem Ziel der Transparenz, Verantwortlichkeit, Verständlichkeit, Nachprüfbarkeit und Sicherheit ein risikobasierter und verhältnismäßiger Ansatz verfolgt wird und die ein hohes Verbraucherschutzniveau garantieren; Mechanismen zur Gewährleistung einer wirksamen Durchsetzung durch die zuständigen Behörden sowie angemessene Maßnahmen in Bezug auf die sichere, vertrauenswürdige und ethische Nutzung von Algorithmensystemen, wobei nationale Strategien zu berücksichtigen sind; BEGRÜßT, dass die Kommission in diesem besonderen Zusammenhang den Schwerpunkt auf den Schutz der Grundrechte wie etwa die Nichtdiskriminierung legt;
- 27. FORDERT die umfassende und wirksame Zusammenarbeit von nationalen Behörden und allen Akteuren der Verbraucherpolitik, einschließlich der Zivilgesellschaft, sowie zwischen den nationalen und europäischen Verbraucherorganisationen und der Kommission; BESTÄTIGT, welch entscheidende Rolle den Verbraucherorganisationen und ihren wichtigen Aufgaben, nämlich Beratung, Unterstützung, Eintreten für die spezifischen Bedürfnisse von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie die Verteidigung von deren Interessen, auch durch Standardisierungsverfahren, im Hinblick auf eine ausgewogenere soziale Marktwirtschaft zukommt;

⁽¹⁷⁾ Richtlinie 2008/48.

⁽¹⁸⁾ Richtlinie 2002/65.

⁽¹⁹⁾ Eingerichtet im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/2394.

⁽²⁰⁾ Richtlinie 2019/771.

⁽²¹⁾ Richtlinie 2019/770.

⁽²²⁾ Richtlinie 2019/2161.

⁽²³⁾ Richtlinie 2020/1828.

- 28. UNTERSTÜTZT die Absicht der Kommission, ein neues Governance-System zur Steuerung der Umsetzung der neuen Verbraucheragenda einzurichten, indem sie die Mitgliedstaaten und alle anderen einschlägigen Interessenträger in einen jährlichen Zyklus einbezieht; BEGRÜßT die Einrichtung einer neuen Beratergruppe für Verbraucherpolitik, in der Vertreter der Verbraucherorganisationen, der Zivilgesellschaft, der Industrie und der Wissenschaft zusammenkommen; SIEHT dem für 2021 geplanten Verbraucherbarometer, das eine bessere Governance der neuen Verbraucheragenda sicherstellen wird, ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;
- 29. ERKENNT AN, dass die notwendigen Mittel für die Umsetzung der neuen Verbraucheragenda und der nationalen Verbraucherstrategien bereitgestellt werden müssen, und zwar durch das Binnenmarktprogramm 2021-2027, insbesondere im Rahmen des Einzelziels Verbraucherinteressen;
- 30. ERSUCHT alle Parteien, effizient zusammenzuarbeiten, um die rasche Umsetzung und wirksame Überwachung der neuen Verbraucheragenda sicherzustellen, und gegebenenfalls regelmäßig zu prüfen, wie sie an neue Gegebenheiten und Bedürfnisse angepasst werden kann.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs (¹) 29. April 2021

(2021/C 154/06)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,2129	CAD	Kanadischer Dollar	1,4902
JPY	Japanischer Yen	132,20	HKD	Hongkong-Dollar	9,4156
DKK	Dänische Krone	7,4360	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6703
GBP	Pfund Sterling	0,86910	SGD	Singapur-Dollar	1,6076
SEK	Schwedische Krone	10,1123	KRW	Südkoreanischer Won	1 343,39
CHF	Schweizer Franken	1,1020	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,2752
ISK	Isländische Krone	148,40	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8463
NOK	Norwegische Krone	9,9145	HRK	Kroatische Kuna	7,5550
			IDR	Indonesische Rupiah	17 486,41
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9770
CZK	Tschechische Krone	25,817	PHP	Philippinischer Peso	58,641
HUF	Ungarischer Forint	360,39	RUB	Russischer Rubel	90,0538
PLN	Polnischer Zloty	4,5654	THB	Thailändischer Baht	37,842
RON	Rumänischer Leu	4,9227	BRL	Brasilianischer Real	6,4984
TRY	Türkische Lira	9,9694	MXN	Mexikanischer Peso	24,2355
AUD	Australischer Dollar	1,5554	INR	Indische Rupie	89,8545

 $^{(^{\}scriptscriptstyle 1})$ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.10208 — The Coca-Cola Company/Coca-Cola HBC/WABI CCH JV

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 154/07)

1. Am 21. April 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (1) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- The Coca-Cola Company ("TCCC", USA),
- Coca-Cola HBC AG ("CCH", Schweiz),
- WABI CCH B.V. ("WABI CCH JV", Niederlande).

TCCC und CCH übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über WABI CCH JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- TCCC: weltweit t\u00e4tiger Eigent\u00fcmer von Handelsmarken, der Lizenzen f\u00fcr die Vermarktung und den Verkauf alkoholfreier handels\u00fcblicher Getr\u00e4nke vergibt und in der Herstellung von Softdrink-Konzentrat, Sirup und Fertiggetr\u00e4nken t\u00e4tig ist.
- CCH: Herstellung, Vermarktung und Verkauf von Getränken der TCCC-Marken und anderer Getränke in der EU, in Eurasien und Afrika.
- WABI CCH JV: digitaler Marktplatz für Groß- und Einzelhändler, Lieferanten und Verbraucher abgepackter Verbrauchsgüter.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (²) infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 ("Fusionskontrollverordnung").

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.10208 — The Coca-Cola Company/Coca-Cola HBC/WABI CCH JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle 1049 Bruxelles/Brussel BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10224 — OTPP/Nikky Investments/Logoplaste) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 154/08)

1. Am 23. April 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen (¹).

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Ontario Teachers' Pension Plan Board ("OTPP", Kanada);
- Nikky Investments S.A. ("Nikky Investments", Luxemburg), kontrolliert von Herrn Filipe Maurício de Botton;
- Logoplaste Parent S.à.r.l. ("Logoplaste", Luxemburg), kontrolliert von The Carlyle Group.

OTPP und Nikky Investments übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Logoplaste.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- OTPP: Verwaltung von Altersversorgungsleistungen und Anlage von Pensionskassenkapital für berufstätige und pensionierte Lehrer in der kanadischen Provinz Ontario;
- Nikky Investments: Anlagegesellschaft im Besitz von Mitgliedern der Gründerfamilie der Logoplaste-Gruppe;
- Logoplaste: Herstellung fester Plastikverpackungen.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (²) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10224 — OTPP/Nikky Investments/Logoplaste

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle 1049 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 ("Fusionskontrollverordnung").

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses Sache: M.10020 — Korian/VYV/Technosens Evolution Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 154/09)

1. Am 22. April 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Korian Solutions SAS ("Korian Solutions", Frankreich), Teil der Unternehmensgruppe Korian (Frankreich),
- VYV Invest SAS ("VYV Invest", Frankreich), Teil der Unternehmensgruppe VYV (Frankreich),
- Technosens Evolution SAS ("Technosens Evolution", Frankreich), kontrolliert von Korian Solutions.

Korian Solutions und VYV Invest übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Technosens Evolution.

Der Zusammenschluss erfolgt durch einen Vertrag oder in sonstiger Weise.

- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- Die Korian-Gruppe ist in der Betreuung und Pflege alter und pflegebedürftiger Menschen (EHPAD, Kliniken, Altersheime und ambulante Pflege) in Frankreich, Belgien, Deutschland, Spanien, Italien und den Niederlanden tätig. Korian Solutions ist eine digitale Agentur der Korian-Gruppe, die eine raschere Einbeziehung digitaler Lösungen in die Tätigkeit der Gruppe ermöglichen soll.
- Die Unternehmensgruppe VYV ist in Frankreich im Bereich der Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit und der sozialen Sicherung, von der Versicherung (Gesundheitsvorsorge, Rente und Invalidität) bis hin zur Pflege (Pflege- und Dienstleistungseinrichtungen) tätig. Zudem ist sie in Frankreich, Spanien, Italien und Portugal im Bereich Wohnungen und Sozialwohnungen tätig. VYV Invest ist die strategische Investmentholding der VYV-Gruppe.
- Technosens Evolution erforscht, entwickelt und installiert digitale ergonomische Lösungen für Pflege- und Betreuungseinrichtungen für ältere Menschen (EHPAD, Einrichtungen für betreutes Wohnen usw.) in Frankreich.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (²) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10020 — Korian/VYV/Technosens Evolution

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 ("Fusionskontrollverordnung").

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle 1049 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10265 — Hisense Group/Sanden) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 154/10)

1. Am 23. April 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Hisense Home Appliances Group Co., Ltd., letztlich kontrolliert von Hisense Group Holdings Co. Ltd. ("Hisense Group", China),
- Sanden Holdings Corporation ("Sanden", Japan).

Hisense übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Sanden.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- Hisense Group: Herstellung und Lieferung von großen und kleinen Haushaltsgeräten, von Klimaanlagen und Luftentfeuchtern für Wohn- und Gewerbeimmobilien und von Fernsehern,
- Sanden: Herstellung und Lieferung von Klimatisierungskomponenten und Kompressoren für Kfz-Klimaanlagen;
 Herstellung und Lieferung von Klimatisierungssystemen für Bau- und Landmaschinen.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (²) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10265 — Hisense Group/Sanden

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle 1049 Bruxelles/Brussel BELGIEN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 ("Fusionskontrollverordnung").

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses Sache M.10257 — Clearlake/TA Associates/Infogix Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall (Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 154/11)

1. Am 22. April 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Clearlake Capital Group, L.P. ("Clearlake", USA),
- TA Associates Management, L.P. ("TA Associates", USA),
- Infogix, Inc. ("Infogix", USA), kontrolliert von Thoma Bravo L.P. ("Thoma Bravo", USA).

Clearlake und TA Associates übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Infogix.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- Clearlake: Private-Equity-Gesellschaft mit Portfolio-Unternehmen aus den Bereichen Software und technologiegestützte Dienste, Energie und Industriegüter sowie Konsumgüter/-dienstleistungen,
- TA Associates: Private-Equity-Gesellschaft mit Portfolio-Unternehmen aus ausgewählten Wirtschaftszweigen wie Unternehmensdienstleistungen, Verbraucher- und Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen und Technologie,
- Infogix: Anbieter von Datenverwaltungslösungen, u. a. Daten-Governance-, Datenqualitäts- und Datenanalyse-Tools.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (²) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10257 - Clearlake/TA Associates/Infogix

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 ("Fusionskontrollverordnung").

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle 1049 Bruxelles/Brussel BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses Sache M.10245 — TA Associates/Partners Group/Unit4 Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 154/12)

1. Am 23. April 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- TA Associates Management L.P. ("TA Associates", USA),
- Partners Group AG ("Partners Group", Schweiz),
- Unit4 NV ("Unit4", Niederlande).

TA Associates und Partners Group übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Unit4.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- TA Associates: Private-Equity-Investitionen in fünf Kernbereichen: Technologie, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen sowie Verbraucher- und Unternehmensdienstleistungen in Nordamerika, Europa und Asien;
- Partners Group: weltweites Management von Privatmarktanlagen in den Bereichen Private Equity, Private Real Estate,
 Private Infrastructure und Private Debt;
- Unit4: Software- und IT-Dienste für Unternehmen, insbesondere Softwarelösungen für die Ressourcenplanung (Enterprise Resource Planning, ERP).
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (²) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10245 - TA Associates/Partners Group/Unit4

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 ("Fusionskontrollverordnung").

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle 1049 Bruxelles/Brussel BELGIEN

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe) ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



